

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Wittmann (München), Dr. Klein (Göttingen),  
Dr. Pinger, Spranger, Biehle, Dr. Bötsch, Gerlach (Obernau), Hartmann,  
Hasinger, Kroll-Schlüter, Regenspurger, Petersen und der Fraktion  
der CDU/CSU**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes**

#### **A. Problem**

Nach den in der Strafrechtspflege gewonnenen Erkenntnissen reichen die geltenden Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes für eine wirksame Bekämpfung der in besorgniserregender Weise angestiegenen Rauschmittelkriminalität nicht aus.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht vor:

1. Eine klarere Fassung des Grundtatbestandes unter gleichzeitiger Erweiterung der Strafbarkeit auf den Anbau von Betäubungsmitteln und auf das Verleiten zum Genuß,
2. Anhebung der Strafdrohungen im Grundtatbestand von derzeit drei Jahren auf fünf Jahre Freiheitsstrafe für vorsätzliche Begehungsweisen und von einem Jahr auf drei Jahre für fahrlässige Taten,
3. Schaffung eines Verbrechenstatbestandes für besonders schwere Fälle der Rauschgiftkriminalität mit einem Höchstmaß der Freiheitsstrafe von 15 Jahren,

4. Ermöglichung einer Strafmilderung oder des Absehens von Strafe, wenn der Täter zur Aufdeckung oder zur Verhinderung von Rauschgiftdelikten beigetragen hat,
5. Ermöglichung der Anordnung von Führungsaufsicht bei Verurteilung wegen eines Betäubungsmitteldelikts.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel einführt, ausführt ohne zollamtliche Überwachung durchführt, anbaut, gewinnt, herstellt, verarbeitet, mit ihnen Handel treibt, sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt, einem anderen verabreicht oder zum Genuß überläßt oder ihn dazu verleitet, eine Gelegenheit zum Genuß, zum Erwerb oder zur Abgabe von Betäubungsmitteln mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt,
2. Betäubungsmittel besitzt, ohne daß dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes zugelassen ist. Satz 1 gilt nicht für die Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln zum Genuß, wenn dies im Rahmen einer ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung geschieht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen
  - a) einen erforderlichen Bezugschein oder
  - b) die Verschreibung eines Betäubungsmittels
 zu erlangen,
2. als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt
  - a) ein Betäubungsmittel verschreibt, abgibt, verabreicht oder zum Genuß überläßt, wenn die Anwendung nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich begründet ist oder

- b) einer Rechtsverordnung über das Verschreiben von Betäubungsmitteln und ihre Abgabe, ausgenommen die Vorschriften über die Form oder den Inhalt der Verschreibung, zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

3. in Apotheken

- a) Betäubungsmittel ohne Vorlage einer Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgibt oder
- b) einer Rechtsverordnung über das Verschreiben von Betäubungsmitteln und ihre Abgabe, ausgenommen die Vorschriften über die in den Verschreibungen anzubringenden Vermerke der Apotheke, zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Handelt der Täter im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 bis 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringen Mengen besitzt oder erwirbt."

2. § 12 erhält folgende Fassung:

#### „§ 12

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. eine der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Handlungen mit einer nicht geringen Menge von Betäubungsmitteln begeht,
2. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat,
3. durch eine der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
4. durch eine der in § 11 Abs. 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Handlungen einen anderen in die Gefahr des Todes bringt oder den Tod eines anderen leichtfertig verursacht,

5. unbefugt als Erwachsener Betäubungsmittel zum wiederholten Male oder seines Vorteils wegen an Personen unter 18 Jahren abgibt, verabreicht oder zum Genuß überläßt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

3. Nach § 12 werden folgende §§ 12 a bis 12 d eingefügt:

„§ 12 a

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 sind auch dann anzuwenden, wenn die Handlung sich auf Gegenstände bezieht, die keine Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

§ 12 b

Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach § 11 Abs. 1 bis 4, auch in Verbindung mit § 12 a, absehen, wenn der Täter

1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten nach § 12, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

§ 12 c

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 11 bis 12 a bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 12 d

In den Fällen der §§ 11, 12 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches)."

Artikel 2

**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „bis 3 oder 6 bis 8“ gestrichen.
2. In § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 Buchstabe a, Nr. 8 oder Abs. 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1 oder § 12“.

Artikel 3

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

**Übergangsvorschriften und Inkrafttreten**

(1) Verweisungen in Rechtsverordnungen auf § 11 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b, § 11 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes gelten als Verweisungen auf § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1979

**Dr. Wittmann (München)**  
**Dr. Klein (Göttingen)**  
**Dr. Pinger**  
**Spranger**  
**Biehle**  
**Dr. Bötsch**  
**Gerlach (Oberrau)**  
**Hartmann**  
**Hasinger**  
**Kroll-Schlüter**  
**Regenspurger**  
**Petersen**  
**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeines

1. Seit Inkrafttreten des geltenden Betäubungsmittelgesetzes Ende 1971 hat die Rauschgiftkriminalität in der Bundesrepublik in einem erschreckenden Ausmaß zugenommen. Die von der Polizei erfaßten Rauschgiftdelikte stiegen von 25 679 im Jahre 1972 auf 42 878 im Jahre 1978. Anlaß zu besonderer Sorge geben drei Entwicklungstendenzen der Rauschgiftkriminalität, nämlich

- die sich ausdehnende Hinwendung zum Mißbrauch „harter“ Drogen,
- die steigende Zahl der Todesfälle im Zusammenhang mit Drogenkonsum,
- der sich immer mehr ausweitende und straff organisierte Handel und Schmuggel mit Betäubungsmitteln.

Anfang der 70er Jahre stand im Mittelpunkt der Verbrauch sogenannter weicher Drogen, vor allem des Cannabisprodukts Haschisch. Das Streben nach „Bewußtseinserweiterung“, der Protest gegen gesellschaftliche Zwänge oder einfach Neugierde und Geltungstrieb veranlaßten eine große Zahl von Jugendlichen, Drogen zu nehmen. Die „harten“ Drogen spielten noch kaum eine Rolle.

Dies hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Zwar ist Cannabis noch das am meisten konsumierte Rauschgift in Deutschland, jedoch zeigt sich in jüngster Zeit ein epidemieartiges Anwachsen der Zahl der Konsumenten, die zu „harten“ Drogen, insbesondere zu Heroin oder zu mehreren Suchtmitteln gleichzeitig („Polytoxikomane“) greifen. 1978 wurden 9 351 Neuzugänge von Konsumenten „harter“ Drogen der Polizei bekannt. Diese Entwicklung ist in mehrfacher Hinsicht besonders gefährlich. Der Genuß „harter“ Drogen führt zu einer starken physischen und psychischen Abhängigkeit. Infolge ihrer Drogenabhängigkeit bemühen sich die Konsumenten ständig, die zur Befriedigung ihrer Sucht benötigten Betäubungsmittel auf jedem nur erdenklichen Weg zu erlangen und werden dabei immer wieder straffällig. Dabei reicht die Palette der von ihnen begangenen Straftaten vom illegalen Erwerb, Schmuggel und Handel über die direkte Beschaffungskriminalität durch Raubüberfälle, Apothekeneinbrüche, Rezeptfälschungen bis zur Beschaffung von zum Kauf von Rauschgiften benötigter Geld- und Sachwerte durch Raub, Einbrüche und Diebstahl. Eine weitere Folge des Konsums ist die erheblich ansteigende Zahl der Rauschgifttoten. 430 Todesfälle im Zusammenhang mit Drogenmißbrauch sind im Jahre 1978 bekanntgeworden. Neben den Todesfällen darf nicht außer acht gelassen

werden das vielfältige menschliche Leid, das Drogenabhängige über sich und ihre Angehörigen durch ihren körperlichen und seelischen Verfall sowie ihre soziale Verwahrlosung bringen.

Auch die Formen des Handels und der Verbreitung von Rauschmitteln haben sich gewandelt. Im örtlichen Bereich läuft der Handel meist über Drogenabhängige, die den Großteil der Ware weiterverkaufen müssen, um sich die für sie selbst benötigten Rauschmittel beschaffen zu können. Dieser Tätertyp wirbt weitgehend unerkannt im engen vertrauten Kreis um Abnehmer, die dann ihrerseits zur eigenen Suchtstofffinanzierung weitere Abnehmer benötigen. In Stadt- und Landbereichen stellt dieser schwer erkennbare „Ameisenhandel“ eine ständige Gefahr dar. Mehr und mehr wird er mit konspirativen Mitteln abgedeckt, wobei aus Sicherheitsgründen von den Händlern nur kleinere Mengen mitgeführt und abgegeben werden. Die Dunkelziffer ist hier außerordentlich hoch. Überörtlich wird der Rauschgifthandel immer mehr von straff organisierten und raffinierten Banden übernommen, die zum großen Teil international verzweigt und gesteuert sind.

Die aufgezeigte Entwicklung der Rauschgiftkriminalität, die bereits jetzt eine ernsthafte Bedrohung unserer Gesellschaft darstellt, wird fortschreiten, wenn ihr nicht durch geeignete Maßnahmen Einhalt geboten wird. Unter den Maßnahmen, mit denen der Ausbreitung des Rauschgiftmißbrauchs entgegengewirkt werden kann, kommt neben der Aufklärung breiter Bevölkerungskreise, insbesondere der Jugend, über die schädlichen Wirkungen des Rauschgiftkonsums und der Beratung und Behandlung Rauschgiftsüchtiger besondere Bedeutung der Strafverfolgung zu. Der Kampf muß sich dabei in erster Linie gegen die Importeure und gewerbsmäßigen Händler richten. Eine entsprechend hohe Strafan drohung übt besonders auf diesen vielfach berechnenden Täterkreis eine nicht zu unterschätzende abschreckende Wirkung aus. Nach den Beobachtungen der Kriminalpolizei versuchen Händler Gerichtsbezirke zu meiden, in denen bekanntermaßen hohe Strafen ausgesprochen werden.

2. Mit Nachdruck hat die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis darauf hingewiesen, daß sich die Strafrahmen des Betäubungsmittelgesetzes zunehmend als unzulänglich erweisen. Beklagt wird vor allem die zu niedrige Höchststrafe von zehn Jahren, die in den letzten Jahren von den Gerichten bereits wiederholt verhängt werden mußte. Damit wird sie ihrer Aufgabe, auch eine angemessene Ahndung der schwersten

Fälle der Straftat zu ermöglichen, nicht mehr gerecht. Aber auch die anderen Strafrahmen für den mittleren und unteren Bereich der Rauschgiftkriminalität sind nicht geeignet, eine hinreichend abschreckende Wirkung zu entfalten. Die nicht ausreichenden Strafdrohungen dürften nicht zuletzt mit ausschlaggebend gewesen sein, daß nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes Deutschland im Jahre 1977 wichtigstes Ziel- und Transitland für illegale Rauschgifttransporte aus fast allen Anbauländern der Welt war (Jahresbericht 77 des Bundeskriminalamtes zur Rauschgiftkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland S. 46).

Bei einer Anhebung der Strafrahmen allein kann es allerdings nicht sein Bewenden haben. Die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes, die im Jahre 1971 als „Sofortmaßnahme“ eingeführt worden waren (BT-Drucksache VI/1877, S. 5), bedürfen auch in anderer Hinsicht der Verbesserung.

Die derzeitige Fassung des § 11 BtMG in Grundtatbestand mit der Möglichkeit der Strafschärfung für besonders schwere Fälle, die durch Regelbeispiele erläutert werden, zeichnet sich zwar durch eine verhältnismäßig große Flexibilität aus, führt aber zu einer Nivellierung, die im Hinblick auf die Entwicklung in der Drogenszene nicht zu vertreten ist. Auch schwerste Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz sind nach dem geltenden Recht Vergehen. Der Jugendliche, der sich eine Haschischzigarette verschafft, macht sich ebenso eines Vergehens schuldig, wie der Drahtzieher eines Rauschgifttrings, der Heroin kiloweise umsetzt oder derjenige, der einen anderen durch Rauschgift wesentlich und willentlich in die Gefahr des Todes bringt. Die im geltenden Recht lediglich als Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall aufgeführten Straftaten heben sich in Wirklichkeit in ihrem Unrechtsgehalt so deutlich von dem Grundtatbestand ab, daß sie zu eigenständigen Verbrechen ausgestaltet werden müssen. Der Handel mit nicht geringen Mengen von Betäubungsmitteln, die gewerbs- und bandenmäßige Begehung, die leichtfertige Todesverursachung und weitere besonders verwerfliche Formen der Rauschgiftkriminalität, die in § 12 des Entwurfs genannt sind, können nicht länger der mittleren Kriminalität zugerechnet werden.

Die Ausgestaltung zu Verbrechen gibt auch der Kriminalpolizei im Rahmen der Strafverfolgung ein wirksameres Mittel an die Hand.

In formeller Hinsicht wirken sich die in den Strafvorschriften wiederkehrenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen ungünstig aus. Abgesehen davon, daß das Gesetz durch die sprachlich unübersichtlichen und verzweigten Formulierungen an Prägnanz und Überzeugungskraft verliert, führen die vielfachen Überschneidungen zu zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten, die oft erst in der Revisionsinstanz geklärt werden können und so zu letztlich unnötigen Urteilsaufhebungen Anlaß geben.

Eine weitere Lücke im Strafrechtsschutz besteht darin, daß der Anbau von Betäubungsmitteln, obwohl erlaubnispflichtig, nicht strafbewehrt ist.

3. Der vorliegende Entwurf bringt eine Verbesserung und Umgestaltung des strafrechtlichen Teils des Betäubungsmittelgesetzes, durch die den Entwicklungen der Rauschgiftkriminalität Rechnung getragen und eine wirksamere Strafverfolgung gewährleistet wird:
  - a) Durch die Anhebung der Strafrahmen wird eine angemessene Ahndung auch der schwersten Fälle der Betäubungsmittelkriminalität ermöglicht. Die Schaffung eines Verbrechensstatbestandes soll den hohen Unwertgehalt der in § 12 des Entwurfs beschriebenen strafbaren Handlungen kennzeichnen und eine generalpräventive Wirkung insbesondere auf Händler und Importeure ausüben.
  - b) Der Jugendschutz wird verbessert. Die Abgabe von Betäubungsmitteln durch Erwachsene an Personen unter 18 Jahren soll ein Verbrechen darstellen. Außerdem wird der Täter einbezogen, der bei einer einmaligen Abgabe um seines Vorteils wegen handelt.
  - c) Die schwerfällige und unübersichtliche sprachliche Abhängigkeit des strafrechtlichen Teils von dem verwaltungsrechtlichen Abschnitt und die zahlreichen Rückverweisungen werden beseitigt. Dadurch gewinnen die Strafvorschriften an Prägnanz und Überzeugungskraft. Für den Bürger wird sofort erkennbar, daß jeglicher unbefugte Umgang mit Betäubungsmitteln strafbar ist. Zugleich werden Auslegungsschwierigkeiten beseitigt. Die Verknüpfung des strafrechtlichen Teils mit den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durch den generellen Hinweis auf die Erlaubnistatbestände stellt sicher, daß der Strafrechtsschutz der jeweiligen verwaltungsrechtlichen Ausgestaltung lückenlos folgt.
  - d) Das gefährliche Ansteigen der Betäubungsmittelkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland läßt es dringend erforderlich erscheinen, neben einer Erweiterung, Verschärfung und Verbesserung der Strafvorschriften auch andere wirksame Methoden der Strafverfolgung einzusetzen. Durch die Möglichkeit der Strafmilderung soll den Opfern, die selbst in die Straftaten mitverstrickt sind, ein Anreiz zur Mithilfe bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung anderer gewichtiger Betäubungsmitteldelikte geboten werden.
4. Die Verbesserungen des strafrechtlichen Teils erscheinen vordringlich. Zwar ist auch der verwaltungsrechtliche Teil des BtMG stark überaltert. Seine Reformbedürftigkeit hat die Bundesregierung bereits im Jahre 1971 anerkannt (BT-Drucksache VI/1877, S. 5). Es können nicht dringende strafrechtliche Verbesserungen mit Rücksicht auf eine Gesamtreform zurückgestellt werden. Im übrigen stünde die vorgeschlagene strafrechtliche Neuregelung im Hinblick auf ihre re-

daktionelle Unabhängigkeit von den verwaltungsrechtlichen Vorschriften deren späterer Überarbeitung und Änderung nicht im Wege.

5. Der Entwurf sieht davon ab, den Cannabisgebrauch zu entkriminalisieren. Die Gründe, die gegen eine solche Freigabe sprechen (vgl. BT-Drucksache VI/1877 S. 6) gelten fort. Auch in neueren Forschungsberichten wird immer wieder darauf hingewiesen, daß gesundheitliche Risiken des Cannabisgebrauchs bestehen. 1975 verabschiedete die Suchtstoff-Kommission der Vereinten Nationen in Genf eine Resolution gegen Liberalisierungsbestrebungen einer Freigabe von Cannabis, in der auch betont wurde, daß „im Hinblick auf die zahlreichen Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung kein Zweifel an der schädlichen Natur des Cannabis bestehen kann“. Insbesondere dienen die Cannabisprodukte als Einstiegsdrogen für andere Rauschgifte. Repräsentativbefragungen sowie zahlreiche Studien in Drogenkliniken haben gezeigt, daß vom Haschischkonsum zur Polytoxikomanie häufig nur ein kleiner Schritt führt. Ein derartiger Umsteigeeffekt läßt sich demgegenüber für Nikotin und Alkohol nicht nachweisen.

Auch unterschiedliche Strafdrohungen für „harte“ und „weiche“ Drogen wurden nicht geschaffen. Nach wie vor fehlt es für eine solche generelle Unterscheidung an brauchbaren Kriterien (vgl. BT-Drucksache VI/1877 S. 7). Im Einzelfall berücksichtigen die Gerichte unter Verwertung der jeweiligen verwendeten Menge bei der Strafzumessung die besondere Gefährlichkeit einzelner Drogen.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 — Änderung des Betäubungsmittelgesetzes —

#### Zu Nummer 1 — § 11 Betäubungsmittelgesetz —

Von besonderem Nachteil im geltenden § 11 Abs. 1 BtMG sind die zahlreichen Verweisungen auf die verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Diese blähen den Tatbestand nicht nur unnötig auf, sondern führen auch zu zahlreichen Wiederholungen der einzelnen Begehungsweisen und zu einer Aufspaltung und Untergliederung in zehn Nummern. Damit erweckt die Strafvorschrift den Eindruck, als ob nur bestimmte Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften unter Strafe stehen. Daß § 11 Abs. 1 BtMG einen fast lückenlosen Strafrechtsschutz beim Verkehr mit Betäubungsmitteln bietet, erschließt sich auch einem Juristen erst nach eingehenderem Studium. Strafvorschriften sollen für den Bürger verständlich sein. Um dieses Anliegen zu verwirklichen und damit die Überzeugungskraft des Gesetzes zu verstärken, wurden die bisherigen Nummern 1, 2, 3, 6, 7 und 8 in Nummer 1 zusammengefaßt. Damit wird sofort deutlich, daß jeglicher Verkehr mit Betäubungsmitteln strafbewehrt ist, sofern kein Erlaubnistatbestand des Betäubungsmittelge-

setzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen eingreift. Ob ein bestimmter Verkehr mit Betäubungsmitteln „zugelassen“ ist, beurteilt sich wie bisher nach den Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 9 Satz 2 BtMG. Durch die Zusammenfassung werden zugleich Konkurrenzprobleme zwischen den bisherigen Nummern 1, 3 und 6 des § 11 Abs. 1 BtMG beseitigt.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs stellt klar, daß die Verabreichung oder Genußüberlassung von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung den Straftatbestand nicht erfüllt.

Die Sondervorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BtMG, die teilweise eine Privilegierung bedeuten, bleiben als § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bestehen. Soweit es sich um eine Abgabe durch Ärzte oder in Apotheken handelt, gehen diese dem § 11 Abs. 1 Nr. 1 vor, mit der weiteren Folge, daß fahrlässiges Handeln oder Versuch nicht strafbar ist. Auch machen sich die hier angesprochenen Personen keines Verbrechens schuldig, wenn sie eine nicht geringe Menge von Betäubungsmitteln im Sinne des § 12 des Entwurfs unbefugt abgeben.

Strafrechtlich erfaßt wurde nunmehr auch der Anbau von Betäubungsmitteln. Nach § 3 BtMG bedarf u. a. der Anbau der Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes. Der Verstoß hiergegen ist nicht strafbewehrt. Möglicherweise beruht diese Diskrepanz auf einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers (vgl. BR-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BtMG, BR-Drucksache 227/25 S. 7) oder auf der Meinung, daß in diesen Fällen unerlaubte Gewinnung oder illegaler Besitz vorliegt. Nach der Rechtsprechung (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 14. Februar 1978 — 2 Ss 301/77 —) fällt der Anbau von Betäubungsmitteln nicht unter die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 BtMG. An der Beseitigung dieser Strafbarkeitslücke besteht ein praktisches Bedürfnis. Es sind bereits mehrere Fälle des Anbaus von Cannabispflanzen sowohl in kleinerem Umfang — Aufzucht von Pflanzen in Blumentöpfen — als auch in größerem Ausmaß bekanntgeworden.

Als weitere Tathandlung wurde das Verleiten zum Genuß aufgenommen. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß jeder junge Rauschmittelkonsument sein Verhalten von dem Verhalten anderer ableitet (vgl. Kreuzer, Jugend-Rauschdrogen-Kriminalität 1978, S. 57). Er wird von anderen zum Rauschmittelumgang, insbesondere zum Genuß verleitet. Diesem besonderen Verführungselement im Bereich der Betäubungskriminalität muß durch eine entsprechende Strafvorschrift Rechnung getragen werden.

Der Entwurf sieht nunmehr für die vorsätzliche Begehung der in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Handlungen einen Strafrahmen bis zu fünf Jahren vor. Der geltende Strafrahmen (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe), der dem der einfachen Körperverletzung entspricht, ist zu einer Zeit geschaffen worden, als der Handel mit „harten“ Drogen praktisch bedeutungslos war. Seitdem ist, wie oben dargelegt, ein grundlegender Wandel eingetreten. Eine große Zahl selbst drogenabhängiger Dealer, die zur

Finanzierung ihrer Sucht auf die Werbung immer neuer Abnehmer angewiesen sind (die ihrerseits wieder neue Drogenkonsumenten finden müssen), sorgt für eine lawinenartige Verbreitung des Rauschgifts. Fast jeder Drogenkonsument steckt mit seiner Sucht andere an. Er stellt somit eine Gefahr für die Allgemeinheit dar und trägt zur sozialen Destruktion unserer Gesellschaft bei. Ein solches Verhalten muß mit einem entsprechenden Unwerturteil gekennzeichnet werden. Im übrigen dient die Erhöhung des Strafrahmens auch einer besseren Resozialisierung des einzelnen Straftäters. In der Praxis wurde beklagt, daß die auf der Grundlage der geltenden Strafdrohungen auszusprechenden Freiheitsstrafen zu kurz seien, um nachhaltig auf den Verurteilten einzuwirken. Nachdem in der Vergangenheit der Süchtige vornehmlich als Kranker gesehen und demzufolge der Schwerpunkt der Resozialisierungsbemühungen auf die klinische Behandlung gelegt wurde, setzt sich mehr und mehr die Ansicht durch, daß ein entsprechend langer Strafvollzug unter ärztlicher und psychologischer Betreuung in besonderer Weise geeignet sei, den straffällig gewordenen Drogenkonsumenten zu resozialisieren.

Unzureichend ist auch der in § 11 Abs. 3 BtMG enthaltene Strafrahmen. Er kann seine Funktion auch als Auffangtatbestand (Dreher, StGB, 38. Aufl., Vorbemerkung vor § 1, RdNr. 39) derzeit nur unzulänglich erfüllen. Die Erweiterung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist deswegen geboten.

#### Zu Nummer 2 — § 12 Betäubungsmittelgesetz —

Entsprechend den Forderungen des Bundesrates im Jahre 1975 soll durch die Schaffung von Verbrechenstatbeständen eine schuldangemessene Bestrafung besonders gefährlicher und schwerwiegender Zuwiderhandlungen gegen das BtMG ermöglicht werden (BR-Drucksache 227/75, S. 8). Gegenüber den damaligen Forderungen hatte die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß Strafen im Bereich der Höchstgrenze nicht verhängt worden seien und keine Beschwerden von Staatsanwaltschaften oder Gerichten über den unzureichenden Strafrahmen des § 11 Abs. 4 BtMG bekanntgeworden seien (BT-Drucksache 7/4141 S. 7). Die damals gemachten Ausführungen der Bundesregierung sind überholt. Inzwischen haben Gerichte mehrmals die Höchststrafe ausgesprochen. Staatsanwaltschaften und Gerichte haben eine Erhöhung der Strafrahmen insbesondere der Höchststrafe, sowie die Schaffung eines Verbrechenstatbestandes verlangt (vgl. z. B. Resolution bayerischer Staatsanwälte und Richter anlässlich einer Fachtagung in Ettal, DRiZ 1978, S. 376). Der Entwurf trägt diesen Forderungen Rechnung. Die meisten bisherigen Regelbeispiele des § 11 Abs. 4 BtMG werden zu einer echten Qualifikation, und zwar zu Verbrechen, ausgestaltet. Dabei werden offensichtliche Ungereimtheiten des geltenden § 11 Abs. 4 BtMG beseitigt. Nach dieser Vorschrift ist z. B. der Besitz einer nicht geringen Menge von Betäubungsmitteln ein besonders schwerer Fall, die weitaus wichtigere und gefährlichere Begehungsweise des Handeltreibens wird jedoch dort nicht

genannt. Dem vorgeschlagenen § 12 Nr. 1 des Entwurfs liegt die Erwägung zugrunde, daß jeglicher unerlaubte Verkehr mit einer solchen Menge von Betäubungsmitteln, die den Schluß nahelegt, daß das Betäubungsmittel nicht nur zum Eigenverbrauch bestimmt ist, eine besonders verwerfliche Handlung darstellt. Der Täter, der mit derartigen Mengen von Betäubungsmitteln umgeht, bildet eine potentielle, erhebliche Gefahr für andere Menschen, auch wenn er nicht bei einer konkreten Verbreitungshandlung gefaßt wird. Aus dieser Erwägung heraus wäre es nicht vertretbar, den Tatbestand auf Verbreitungshandlungen zu beschränken, insbesondere in der Form des Handeltreibens, obwohl die Vorschrift besonders auf die Händler und Importeure zielt. Die Erfahrungen lehren, daß sich kein Drogenkonsument einen größeren Vorrat anlegt. Wenn ein Konsument einen größeren Vorrat in Besitz hat, wird er erfahrungsgemäß einen Teil davon abstoßen. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, auch die kriminell schwächste Form des Verkehrs mit Betäubungsmitteln, nämlich den Besitz, ab einer gewissen Menge als Verbrechen einzustufen.

Der Entwurf hält an dem Begriff der nicht geringen Menge fest. Seit dem Inkrafttreten des Betäubungsmittelgesetzes sind eine Reihe von Ersatzvorschlägen und Definitionen für diesen Begriff gemacht worden (vgl. z. B. Wechsung und Hund, NJW 73, 1729; BayObLG NJW 73, 669; OLG Zweibrücken, NJW 74, 2064; OLG Hamm NJW 74, 1437; OLG Karlsruhe NJW 74, 2061 und NJW 78, 1697; OLG Düsseldorf NJW 74, 1920, OLG Hamburg NJW 75, 1473). Sie alle befriedigen für eine gesetzliche Lösung nicht. Die Vorschläge, die auf das Konsumverhalten der Verbraucher abstellen und danach die nicht geringen Mengen messen wollen, haben den Nachteil, daß sich die Konsumgewohnheiten ändern und auch schwer feststellbar sind. Nimmt man den Preis als Kriterium, so überließe man faktisch die Einstufung der Tat als Vergehen oder Verbrechen den Preisabsprachen der Straftäter. Weitere Vorschläge gingen dahin, die Menge danach zu bestimmen, ob sie geeignet ist, die Gesundheit eines oder mehrerer Menschen zu gefährden oder andere in die Gefahr der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln zu bringen. Abgesehen davon, daß in diesem Fall vom Gericht immer ein Sachverständiger zuzuziehen wäre, wobei auch dann einheitliche Ergebnisse nicht gesichert wären, besteht der Nachteil dieser Vorschläge ferner darin, daß es bei der Beurteilung, ob ein Betäubungsmittel geeignet ist, die genannten Gefahren hervorzurufen, auch auf die jeweilige Einnahmeform ankommt. Ungewöhnlich für eine gesetzliche Regelung wirkt ferner das Abstellen auf eine bestimmte Zahl von Rauschzuständen, wie auch vorgeschlagen wird. Bei aller Unzulänglichkeit des jetzigen Begriffs der nicht geringen Menge hat er den Vorteil der Praktikabilität und Flexibilität. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß sich zu diesem Begriff in den vergangenen Jahren eine reichhaltige Rechtsprechung gebildet hat, die dazu führte, daß in letzter Zeit kaum mehr Revisionsfehler vorkommen (vgl. Schmidt, MDR 1978, 5 ff.).

Die große Zahl der Todesfälle im Zusammenhang mit Rauschgift hat den Bundesrat bereits im Jahre



1975 zu dem Vorschlag veranlaßt, die leichtfertige Verursachung des Todes eines Menschen durch bestimmte vorsätzliche Straftaten gegen das BtMG unter eine erhöhte Strafdrohung zu stellen (BR-Drucksache 225/75). Seither ist die jährliche Zahl der Drogentoten noch beträchtlich gestiegen.

Ein besonderes Anliegen des Entwurfs ist der Jugendschutz. § 12 Abs. 1 Nr. 5 sieht deshalb vor, als Verbrecher zu bestrafen, wer unbefugt als Erwachsener Betäubungsmittel an Personen unter 18 Jahren abgibt, ihnen verabreicht, oder zum Genuß überläßt. Anstelle des „wiederholt“ im geltenden § 11 Abs. 4 Nr. 3 Betäubungsmittelgesetz lautet nun die Einschränkung „zum wiederholten Mal“. Damit wird klaggestellt, daß es gleichgültig ist, ob der erste von mindestens zwei Fällen zusammen mit der neueren Tat zur Verurteilung mit ansteht, oder als Vorstrafe des Täters berücksichtigt wird. Ferner soll auch derjenige als Verbrecher bestraft werden, der einmal, jedoch um seines Vorteils wegen Betäubungsmittel abgibt. Der Vorteil kann ein Vermögensvorteil oder eine sonstige Leistung (vgl. Dreher-Tröndle, StGB, 38. Aufl., § 331, RdNr. 11) des Opfers sein. Die Verschärfung erscheint mit Rücksicht auf die besondere Gefährdung der Jugend durch den Drogenmißbrauch, durch den hohen Anteil jugendlicher Konsumenten und durch die besondere Verwerflichkeit der Handlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs erforderlich und vertretbar.

Die weiteren Tatbestandsalternativen des § 12 des Entwurfs knüpfen an die besonders schweren Fälle des § 11 Abs. 4 BtMG, abgesehen von dessen Nummer 6 Buchstabe b an. Die Schmuggelverstecke sind nicht in § 12 des Entwurfs übernommen; § 11 Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe b BtMG erfaßt nämlich auch denjenigen, der als Tourist nur geringe Mengen zum Eigenverbrauch über die Grenze schmuggelt. Für ihn reicht die Strafdrohung des § 11 Abs. 1 aus.

Im Einzelfall kann mitunter der Strafraum des § 12 Abs. 1 des Entwurfs zu Härten führen. Entsprechend den Regelungen bei anderen Verbrechenstatbeständen (z. B. §§ 249, 250 StGB) ist deshalb für minder schwere Fälle ein Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen, wodurch bei günstiger Sozialprognose eine Strafaussetzung zur Bewährung ermöglicht wird.

Zu Nummer 3 — §§ 12 a bis 12 d Betäubungsmittelgesetz —

§ 12 a des Entwurfs entspricht dem § 12 BtMG.

Die Vorschrift des § 12 b soll die Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität erleichtern.

Bei der Verfolgung von Betäubungsmitteldelikten steht die Polizei besonderen Schwierigkeiten gegenüber, die vielleicht nur noch bei der Bekämpfung des Terrorismus auftreten. Vor allem der illegale Handel größeren Umfangs spielt sich in einem sorgfältig mit konspirativen Mitteln abgeschirmten Raum ab, in den einzudringen der Polizei ohne Täterhinweise regelmäßig nicht möglich ist. Der illegale Rauschgiftgroßhandel wird nach den Erfahrungen der Praxis grundsätzlich durch ein arbeitsteili-

ges Zusammenwirken mehrerer Personen begangen, ohne daß bereits eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB gegeben sein muß. In solchen Ermittlungsverfahren ist das Geständnis eines beschuldigten Teilnehmers vielfach das einzige Mittel, um Auftraggeber und Hintermänner großer Rauschgifttransaktionen der Bestrafung zuzuführen und ggf. noch im Laufe befindliche Rauschgifttransporte unterbinden zu können. Die Aussagewilligen sind aber regelmäßig so beträchtlich in die Straftaten verstrickt, daß sie bei einem umfassenden Geständnis sich selbst belasten müssen und so mit einer hohen Freiheitsstrafe zu rechnen haben. § 46 Abs. 2 StGB ermöglicht zwar den Gerichten, bei der Strafzumessung u. a. das Verhalten des Täters nach der Tat zu berücksichtigen, erweist sich in der Praxis aber als zu eng, um den Täter zu einer umfassenden Mithilfe bei der Sachaufklärung zu bewegen.

Um den aufgezeigten Schwierigkeiten zumindest teilweise abzuwehren, hat die Bundesregierung im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (BT-Drucksache 7/551) die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens durch Einfügung eines § 153 f in die StPO vorgeschlagen, wenn der Täter zur Aufdeckung oder Verfolgung eines besonders schweren Falles im Sinne des § 11 Abs. 4 BtMG beigetragen hat. Der Bundesrat hat sich dagegen gewandt mit der Begründung, daß verlässliche Angaben von dem „Kronzeugen“ nicht zu erwarten sind, vielmehr zu befürchten sei, daß die Durchbrechung des Legalitätsprinzips künftig auf weitere Deliktgruppen ausgedehnt und daß damit in größerem Umfang die Durchführung eines Strafverfahrens zum Gegenstand eines Handels zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem wird (BR-Drucksache 117/73 S. 9). Gleichwohl hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, das Verfahren einzustellen, wenn tätige Reue von Personen geübt wird, die gegen das BtMG verstoßen haben oder Personen von der Strafbarkeit freizustellen, die zum Zwecke der Aufdeckung von Straftaten gegen das BtMG tätig geworden sind (BR-Drucksache 117/73 S. 9). Entsprechende Regelungen enthält der vorgeschlagene § 12 b. Indem er die materiell-rechtliche Lösung des Problems beschreitet, werden die vom Bundesrat befürchteten Nachteile großenteils vermieden. Zugleich ist die Regelung flexibler, da auch eine bloße Strafmilderung (für den Bereich der schwereren Kriminalität) in Betracht kommt. In Fällen, in denen von Strafe abgesehen werden kann, ist mit Zustimmung des Gerichts eine Einstellung des Verfahrens möglich (§ 153 b StPO).

Die Möglichkeit des Absehens von der Bestrafung wird auf die Straftaten des § 11 Abs. 1 bis 4 beschränkt. Eine Ausdehnung auch auf die Verbrechenstatbestände erschien nicht vertretbar. Um aber auch solchen Straftätern einen Anreiz zur Mitwirkung bei der Aufdeckung oder Verfolgung schwerwiegender Rauschgiftkriminalität zu bieten, kann bei diesem Täterkreis die Strafe nach der Vorschrift des § 49 Abs. 2 StGB gemildert werden. Die vorgesehenen Vergünstigungen treten in zwei Fällen ein. Nach § 12 b Nr. 1 des Entwurfs muß der Täter durch freiwillige Offenbarung seines Wissens

wesentlich zur Aufdeckung einer begangenen oder im Versuchsstadium befindlichen Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus beigetragen haben. Bei der Tat kann es sich um solche nach §§ 11 oder 12 handeln. Die Vergünstigung der Nummer 1 ist beschränkt auf die Offenbarung der prozessualen Tat, an der der Täter mit beteiligt war. Eine Erweiterung auf andere Taten mag aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden wünschenswert sein, erschien aber nicht vertretbar. Bei einer solchen Erweiterung bestünde die Gefahr, daß der Offenbarende andere zu Unrecht beschuldigt, um sich die Vergünstigung zu verdienen. Diese Gefahr ist nach der vorgeschlagenen Regelung weit geringer einzuschätzen und dürfte nicht höher liegen als allgemein bei Straftaten unter Beteiligung mehrerer. Freiwillig handelt der Täter nach Nummer 1, wenn er sich zu einem Zeitpunkt offenbart, zu dem die Tat weder ganz noch zum wesentlichen Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte.

§ 12 b Nr. 2 des Entwurfs soll hingegen die Verhinderung geplanter, schwerer Straftaten bezwecken (z. B. größere Rauschgifttransporte, Abschluß von Handelsgeschäften). Eine vergleichbare Regelung enthält § 129 Abs. 6 StGB. Es handelt sich somit um eine Art tätige Reue. Die Verhinderung von Verbrechen nach § 12, die nach den Erfahrungen der Praxis oftmals mit der Beschlagnahme größerer Mengen Rauschgifts verbunden sein wird, läßt es als gerechtfertigt erscheinen, dem Anzeigenden Strafmilderung für frühere, begangene Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz in Aussicht zu stellen. Es braucht also kein Zusammenhang zwischen der Tat des Offenbarenden und den geplanten Straftaten zu bestehen. Die Gefahr einer falschen Anschuldigung ist hier sehr gering zu erachten. Denn in der Regel wird die Polizei abwarten, bis sie die Planer auf frischer Tat ertappen. Der Offenbarende braucht die Planung der Straftaten nicht in Einzelheiten zu kennen. Es genügt, wenn er von der Planung, wenn auch nur in Umrissen, weiß. Freiwillig

handelt jeder Täter, wenn die Strafverfolgungsbehörden die Planung nicht schon ohnedies kennen und ihn zu dieser Straftat (vgl. § 30 StGB) als Zeugen vernehmen.

Nicht zuletzt soll § 12 b des Entwurfs auch dazu beitragen, dem straffällig gewordenen, aber umkehrwilligen jungen Menschen eine „goldene Brücke“ zur Abkehr von seinem verhängnisvollen Weg zu bauen.

Aus systematischen Gründen wurde die Einziehungsvorschrift des § 11 Abs. 6 BtMG an den Schluß der Strafvorschriften gestellt (§ 12 c).

Die Maßregel der Führungsaufsicht (§ 12 d) ist geeignet, die Wiedereingliederung der Verurteilten in die Gesellschaft zu erleichtern und erneute Straffälligkeit zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Drogenabhängige.

#### **Zu Artikel 2 — Änderung der Strafprozeßordnung —**

Bei den Änderungen der Strafprozeßordnung handelt es sich um Folgeänderungen. Die vorgeschlagenen Verbesserungen zu den Straftatbeständen des BtMG haben auf den Anwendungsbereich des § 100 a Satz 1 Nr. 4 und des § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO nur unwesentlich Einfluß.

#### **Zu Artikel 3 — Berlin-Klausel**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### **Zu Artikel 4 — Übergangsvorschriften und Inkrafttreten**

Die mit dem Entwurf erstrebten strafrechtlichen Verbesserungen sollen möglichst bald nach seiner Verkündung des Gesetzes wirksam werden. Die Vorschrift sieht daher ein Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung vor.



